

LRH / Initiativprüfung / Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe

LRH regt Optimierungen bei Leistungsvereinbarungen in den Bereichen Wohnungslosenhilfe und Frauenhäuser an

Das Land OÖ gab von 2015 bis 2018 insgesamt gut 290 Mio. Euro für Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe aus. Die Ausgaben sind gestiegen, aber das Budget wurde nicht ausgeschöpft. Im Fokus der LRH-Prüfung standen die Wohnungslosenhilfe und Frauenhäuser. Im Wohnungslosenbereich wurden die Ziele nur teilweise erreicht; die Leistungsvereinbarungen sind in einigen Punkten verbesserungswürdig. Das Leistungspreissystem zur Vergütung an die Träger der Wohnungslosenhilfe bietet Vorteile, es könnte aber einfacher gestaltet werden. Vor-Ort-Kontrollen und der Einsatz einer Datenbank könnten die Aufsicht stärken. Im Bereich der Frauenhäuser ist der Bedarf an Plätzen derzeit nicht gedeckt.

Auf 290,5 Mio. Euro beliefen sich die Ausgaben des Landes für Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe im Zeitraum 2015 bis 2018. „Sie stiegen von 69,1 Mio. Euro im Jahr 2015 auf 76,6 Mio. Euro im Jahr 2018 an; das entspricht einer durchschnittlichen Erhöhung von 3,5 Prozent pro Jahr“, erklärt LRH-Direktor Dr. Friedrich Pammer. Dass das Budget nicht ausgeschöpft wurde – im Vergleich zu den budgetierten Beträgen lagen die tatsächlichen Ausgaben im vierjährigen Betrachtungszeitraum um 15,5 Mio. Euro darunter – lag zumeist an Bearbeitungsverzögerungen aufgrund fehlender Personalressourcen.

Die Ausgaben für den darin enthaltenen Bereich „Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Einrichtungen“ stiegen im Betrachtungszeitraum insgesamt jährlich um durchschnittlich 3,9 Prozent an, die Ausgaben für Wohnungslosen-Einrichtungen um 5,8 Prozent und jene für die Frauenhäuser um 1,9 Prozent.

Leistungsvereinbarungen im Wohnungslosenbereich verbessern und Ziele konkretisieren

Die Leistungen für Personen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, werden im Oö. Mindestsicherungsgesetz geregelt. Im Dezember 2008 erließ die Oö. Landesregierung ein Landessozialprogramm für Wohnungslose, das auch Ziele und Leitprinzipien definiert. Es wurden allerdings kaum Indikatoren mit Ziel- und Ausgangswerten zur Bewertung der Zielerreichung festgelegt. „Künftig sollten die Ziele soweit konkretisiert werden, dass ein Vergleich dieser Sollwerte mit der tatsächlich eintretenden Situation möglich wird“, sagt Pammer.

Auch die seit 2012 geltenden Leistungsvereinbarungen mit acht Trägern der Wohnungslosenhilfe, die derzeit neu verhandelt werden, sind in einigen Punkten verbesserungswürdig. Das gilt insbesondere für jene Bestimmungen, die regeln, dass Überschüsse aus der Leistungsverrechnung mit dem Land „einer Rücklage bzw. Zweckverbindlichkeit zuzuführen sind“, die dem Träger für Leistungen der Wohnungslosenhilfe zur Verfügung steht. „Laut Angaben der Abteilung Soziales beliefen sich die Überschüsse Ende 2017 auf rd. 1,1 Mio Euro; diese

Rücklagenstände konnten wir bei einer Stichprobe in den Jahresabschlüssen der Träger nicht nachvollziehen“, erörtert der LRH-Direktor. Diese Regelung soll auch in den neuen Leistungsvereinbarungen gelten, wobei allerdings für daraus finanzierte Investitionen eine Genehmigung des Landes einzuholen sein soll. Aus Sicht des LRH sollen allfällige Überschüsse jedenfalls im Verfügungsbereich des Landes bleiben.

Das derzeit geltende System der Leistungspreise bietet aus Sicht des LRH insofern Vorteile, als es zu Transparenz, Gleichbehandlung und wirtschaftlichem Vorgehen der Träger sowie einer gewissen Planungssicherheit für Träger und Land beiträgt. Allerdings ist es nur eingeschränkt übersichtlich und sollte verbessert werden.

„Die Prüfung hat gezeigt, dass die Abrechnung transparent und nachvollziehbar ist“, sagt Pammer und er beurteilt insbesondere die Pflicht zur Vorlage des Jahresabschlusses und den von der Abteilung Soziales vorgenommenen Abgleich der Gewinn- und Verlustrechnung mit dem vom Träger befüllten Datenfile positiv.

Die Leistungsverträge regeln die fachliche Aufsicht sowie Prüf- und Einsichtsrechte des Landes. „Wir haben aber festgestellt, dass definierte Qualitätssicherungsmaßnahmen nicht bzw. nicht in den vorgesehenen Intervallen gesetzt wurden“, erklärt Pammer. Laut Auskunft der Abteilung Soziales fehlen Personalressourcen im IT-Bereich sowie für Vor-Ort-Kontrollen bei den Trägern. Hier sollte das Land nachbessern.

Bedarf an Frauenhausplätzen derzeit nicht gedeckt

Das Oö. Mindestsicherungsgesetz regelt auch, dass das Land für Personen, die der Gewalt durch Angehörige ausgesetzt sind, besondere vorübergehende Wohnmöglichkeiten sowie die zur Bewältigung der Gewalterfahrungen und zur Erarbeitung neuer Lebensperspektiven erforderliche Betreuung und Beratung zur Verfügung zu stellen hat. Österreich ratifizierte 2013 zudem die sogenannte „Istanbul-Konvention“, die eine bestimmte Anzahl an Frauenhausplätzen empfiehlt.

„Oberösterreich bräuchte 2019 148 Plätze in Frauenhäusern; tatsächlich gibt es in den fünf Frauenhäusern insgesamt 41“, sagt Pammer. Ein bestehender Bedarf kann auch aus den vorliegenden Daten der Frauenhäuser abgeleitet werden. Durch den Neubau von drei Frauenhäusern in den Regionen Braunau, Mühlviertel und Salzkammergut sollen bis 2026 18 zusätzliche Frauenhausplätze entstehen. „Wir sehen die Ausbaupläne positiv und erachten es als notwendig, die dafür erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen; dennoch wird es auch dann erst insgesamt 59 Frauenhausplätze in Oberösterreich geben und damit noch nicht einmal die Hälfte der laut Istanbul-Konvention empfohlenen Anzahl“, erklärt der LRH-Direktor. Hier sollte das Land die Entwicklung beobachten, um festzustellen, ob weiter ausgebaut werden muss.

Im Unterschied zum Wohnungslosenbereich werden bei Frauenhäusern nicht Leistungspreise angewendet, sondern die tatsächlichen betriebsnotwendigen Ausgaben abgegolten. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Sponsoring werden dabei nicht abgezogen. Aus Sicht des LRH sollte das Land die Anwendung des Leistungspreissystems und der Spendenanrechnung prüfen. Zur Abrechnungskontrolle sollte sich die Abteilung Soziales die Rechnungsabschlüsse

der Vereine vorlegen lassen und diese stichprobenartig überprüfen. Außerdem sollten Vor-Ort-Kontrollen zur Sicherstellung der vereinbarten Qualität durchgeführt werden.

Mit einem Anteil von 45,7 Prozent an den Ausgaben des Landes für Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe stellten die „Mobilen Dienste“ den größten Bereich dar. Da diese bereits im Jahr 2010 Gegenstand einer LRH-Prüfung waren, befasste sich der LRH nun mit dem zweitgrößten Bereich „Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Einrichtungen“ mit Ausgaben von 50,3 Mio. Euro bzw. 17,3 Prozent der Gesamtausgaben. In diesem Bereich entfiel der größte Ausgabenanteil (28,9 Mio. Euro) auf Einrichtungen für Wohnungslose. Nach den Geldleistungen an Einzelpersonen, die der LRH explizit aus dieser Prüfung ausschloss, stellten die Frauenhäuser mit 8,6 Mio. Euro im Betrachtungszeitraum die nächstgrößte Ausgabenposition dar.

Rückfragen-Kontakt: Dr. Friederike Riekhof (+43 732) 7720-140 91 oder mobil 0664 / 6007214091

Weitere Informationen unter <http://www.lrh-ooe.at>